



Exporteur von HFKW über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Exporteur der Kommission folgende Daten:

- Exportierte Gesamtmenge.
- Die Menge von gebrauchtem HFKW, die zu Zwecken des Recyclings, der Aufarbeitung oder der Zerstörung exportiert wurde.

Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.

Weitere Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

Kennzeichnung

Kältegeräte und -anlagen, Klimaanlage und -geräte (außer solchen in Kraftfahrzeugen), Wärmepumpen, Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie alle Behälter, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) oder Zubereitungen mit HFKW enthalten, sind beim Inverkehrbringen zu kennzeichnen:

- Aufschrift: „Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase“.
- Chemische Bezeichnung gemäß der anerkannten Industrienomenklatur.
- Enthaltene Menge HFKW.
- Gegebenenfalls der Zusatz „hermetisch geschlossen“.
- Vorgeschriebene Kennzeichnung und Betriebsanleitung in deutscher Sprache

Die Angaben auf der Kennzeichnung müssen leicht lesbar sein und bei normalen Betriebsbedingungen während der gesamten Lebensdauer lesbar bleiben. Die o. g. Verpflichtungen gelten ab dem 1. April 2008.

Weitergehende Anforderungen hierzu finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1494/2007

Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse oder Einrichtungen, die HFKW enthalten, ist ab dem jeweiligen Stichtag verboten:

- Nicht wieder auffüllbare Behälter (4. Juli 2007)
- Nicht geschlossene Direktverdampfungssysteme, die HFKW als Kältemittel enthalten (4. Juli 2007)
- Fenster für Wohnhäuser (4. Juli 2007)
- Sonstige Fenster (4. Juli 2008)
- Fußbekleidung (4. Juli 2006)
- Reifen (4. Juli 2007)
- Einkomponentenschäume, außer wenn zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich (4. Juli 2008)
- Neuartige Aerosole (4. Juli 2009)

ANSPRECHPARTNER

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Gewerbeaufsicht Neustadt,
Tel. 06321 99-0
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz,
Tel. 06131 96030-0
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt,
Tel. 06321 99-0

Impressum

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz

Tel.: 0 61 31 60 33-12 10

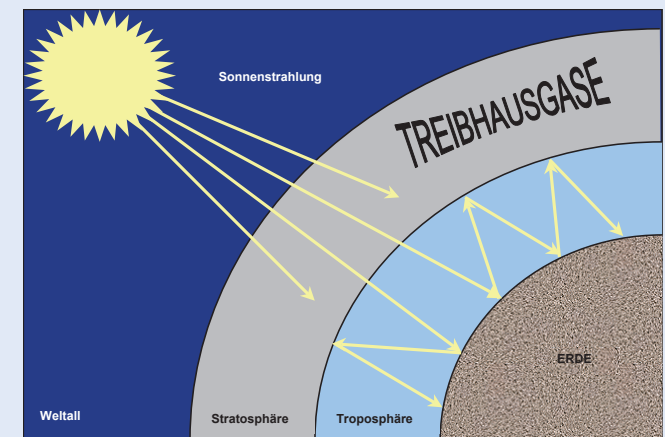
www.luwg.rlp.de

Stand: Februar 2009



LUWG-INFO HFKW

Verhinderung und Minimierung der Emissionen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW)



Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase i. V. mit der Chem-KlimaschutzV.

Dieses Exzerpt gibt die wichtigsten maßgebenden Bestimmungen der o. g. Verordnung wieder. Die Originaltexte sind rechtlich bindend.

Geltungsbereich

Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) als Stoff oder in Zubereitungen sowie Erzeugnisse, Geräte und Anlagen, die HFKW enthalten.

Reduzierung der Emissionen

Die Betreiber von Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen sowie Brandschutzsystemen müssen das Entweichen von HFKW aus Lecks verhindern und alle entdeckten Lecks so schnell wie möglich reparieren. Die Betreiber sorgen dafür, dass die Dichtheit ihrer o. a. Anlagen regelmäßig von zertifiziertem Personal kontrolliert wird. Die Prüffristen (vierteljährlich bis jährlich) hängen von der jeweiligen Füllmenge ab. Generell gilt für Betreiber von Anlagen mit mehr als 3 kg HFKW eine Aufzeichnungspflicht.

Folgende Daten sind festzuhalten:

- Menge an HFKW in der Anlage.
- Nachgefüllte Mengen an HFKW.
- Bei Wartung, Instandhaltung und endgültiger Entsorgung die rückgewonnenen Mengen an HFKW.
- Termine und Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen.
- Identität des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Wartung oder Instandhaltung vorgenommen hat.

Für Füllmengen ab 300 kg HFKW ist bei ortsfesten Kälte- und Klimaanlage ein Leckage-Erkennungssystem zu installieren.

Details hierzu sind in der Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 festgelegt.

Rückgewinnung

In Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, anderweitigen Einrichtungen, Brandschutzsystemen, Feuerlöschern sowie Hochspannungsschaltanlagen enthaltene HFKW sind bei der Wartung oder Instandhaltung sowie vor der endgültigen Entsorgung der betreffenden Anlagen grundsätzlich zurückzugewinnen.

- Die Rückgewinnung von Lösungsmitteln, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ist verpflichtend.
- Die gebrauchten HFKW sind dem Recycling, der Aufarbeitung oder der Zerstörung zuzuführen.
- Die Rückgewinnung von HFKW ist von zertifiziertem Personal durchführen zu lassen.
- Restgase an HFKW in Behältern sind am Ende der Lebensdauer zurückzugewinnen.
- Bei anderen Erzeugnissen oder Einrichtungen ist HFKW zurückzugewinnen, wenn das technisch durchführbar und finanziell verhältnismäßig ist.
- Die Verpflichtung zur Rückgewinnung gilt ab dem 04.07.2007.

Zertifizierung von Unternehmen und Personen

Unternehmen und Personen, die Tätigkeiten mit HFKW durchführen, müssen zertifiziert sein. Regelungen bzw. Vorgaben zur Zertifizierung finden sich in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV).

Berichterstattung (Meldepflichten)

Hersteller von HFKW über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Hersteller der Kommission folgende Daten:

- Produzierte Gesamtmenge sowie die Einsatzbereiche.
 - Die Menge, die innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurde.
 - Die Menge von gebrauchtem HFKW, das recycelt, aufgearbeitet oder zerstört wurde.
- Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.

Importeur von HFKW über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Importeur der Kommission folgende Daten:

- Importierte sowie innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge sowie die Einsatzbereiche.
 - Die Menge von gebrauchtem HFKW, die zu Zwecken des Recyclings, der Aufarbeitung oder der Zerstörung eingeführt wurden.
- Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.